

XVII.

# Hochfürstlich Paderbornerische erneuerte Zehnt-Ordnung

von 1741.

---

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Paderborn, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst, &c. &c.

Eugen hießt zu wissen: Nachdem wir vor einigen Jahren hero bey vorgewesenen Landtagen von Unseren getreuen Landständern um Erneuer- und Verbesserung der von Unseren Vorfahren am Hochstift Anno 1659. den 27. May, 1661. den 23. Junii, 1663. den 16. Junii, und sünemlich 1697. den 18. Junii von Bischofen HERMAN WERNER sehr heilsam ins Land erlassener Zehnt-Ordnung gehorsamst behelligt, auch auf vorgängige reife Untersuchung Unser Hochfürstl. Geheimen Raths, und von selbem unterhänigst erstattete Berichtere ernanntem Gesuch in Gnaden zu willfahren um so mehr bewogen worden, als eines theils Wir tragenden hohen Erz- und Bischöflichen, sowohl, als Fürst-Väterlichen Amts halber das hin, wie bey Unseren geliebten Unterthanen alle Übertretungen göttlichen Gebots zu verhüten, die daraus folgende ewige Straf von

sch

selbigen abzuwenden, in diesem mühseligen Leben aber vermittelst göttlichen Segens derselben gedenliches Aufnehmen, zeitliche Nahrung und Wohlsahrt möglichst zu beförderen seye, siele billige Sorge falt tragen; Zweyten: sodann aus göttlicher Sahrung, der Heil-Väter und Kirchen-Lehter hinterlassener heilsamen Ermahnungen erinnert werden, wasmassen unter anderen Unserer Unterthanen schweren Obsiegenheiten die richtige Aufführung des schuldigen Zehnts der Ursachen halber billig mit zu achten seye, weil dadurch die sonst wegen dessen betrüglicher Entziehung anbedrohte Strafen des ewigen Fluchs nicht allein abgewendet, sondern auch in diesem zeitlichen Lebenslauf der göttlicher Segen zum gedenlichen Wohlstand aller nothdürftigen zeitlichen Nahrung merlich befördert wird; diesen gleichwohl ohngehindert Drittens an ein, und andren Orten Unser Hochstifts, und Fürstenhums sich einige finden lassen, welche mit Hindansetzung ihrer zeit- und ewiger Wohlsahrt besagten Edicten, und Provinzial-Ordnungen zwider mit vollkommenlicher Abstättung des schuldigen Zehnts sich weigerlich zu bezeigen, die vorherigt per leges publicas semper loquentes eingestellte Missbräuche von neuem wieder einzuführen, unter dem Vorwand sich frevelich-anmaßen wollen, indem, ihrem Angeben nach, von vordermester ausführlichen Zehnt-Ordnung Bischofen HERMANNI WERNERI, und daß selbige jemals ins Land verkündiget, und darauf gehalten seye ihnen unberuft, und wann auch solches geschehen, von der

Dritter Theil.

8

Zeit

Zeit an so viele Jahren bereits verflossen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltene Borschrift den Zehnten nicht abgereicht, eine legitimam prescritionem zuwege gebracht hätten; daß derohalben Wir mit gebührlicher Verweisung dieses ohngejüten Einstreuens, als welchem ohnedem Beyland Bischof HERMAN WERNER in mehrgedachter Ordnung S. 9. durch eine daselbst angefügte clausulam irritantem, cuiusvis consuetudinis, observantie, aut prescriptionis, etiam immemorialis sorgfältig vorgebaut hat, fortmehr auf gnädigstes Besinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehst Unseren Unterthanen vollkommen erettiglich sei, mithin die an einigen Orten Unseres Hochstifts etwa eingerissene Ordnings-widrige Zehnt-Gebung nicht so aus der Zehntherin selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehnts-pflichtigen Conductoribus, nemlich ganzen Gemeinenheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und elocirt zu werden pflegen, sochane Conductores aber die im Zehntsummen, und zichen vorgeschriebene Manier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennütz nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergrinnerung des Locagii zu der Zehntheren höchsten Betrug, und Nachtheil lediglich entsche, mehrgedachte von Unserm Vorfahr n. om Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner,

etklassene Zehnt-Ordnungen ihres, völigen Inhalts aus Landsherrlicher Macht, und Kraft dieser, erneuern, wiederholen, und respektiv auf nächstfolgende Art, und Weise erläuteren:

Erstens daß alle Gebunder, oder Döcken, womit die Kornhäuser auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedeckt werden, aller Orten in Unserm Stift, und Fürstenthum für zehnbar gehalten, und das Zehntgedund von solchen Döcken, es seyen selbige groß, oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und deren Zehntherren, oder deren Conductoren und Aufsheberen zu ziehen, abzuzahlen, und auszusehen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgesolget werden solle, damit im widrigen denen Zehnts-pflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufrichtung vieler kleiner Häusen die Anzahl der darauf liegender Döcken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Döcken, wie übrigens Stroh in frucht verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachten, den Zehntheren nach Belieben seines nichlichen zehnbarren Rechtes merklich zu defraudieren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen mahlsbaren Kornfrüchten, sondern jngleich von allen übrigen auf zehnbarren Ackeren vorhandenem Gewächs, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl ic: falls davon dem Zehntheren dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstrecket haben wollen,

Wir ordnen gleichfalls zweyten, und wollen, daß einem jeden Zehntherren oder dessen Conductoren und Aufheberen erlaubet, und in deren willkürlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehntbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiterem Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Ackers ihuen belieben wird, mit Abzehrung, und Ausziehung des Zehnts den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehntherren oder dessen Conductoren, und Zehntsammelten den Anfang vorzuschreiben, wenngleich schwer fallen würde, mit Hinlegung der Gebunden, oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Band, oder Garbe die geringste oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Weise der Zehntherren allemal in Schaden gefestet werde.

Nachdem auch dristens sich stets begeben mag, daß die Flecke in viele kleine Stück oder Morgen, und Parzelen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehntbare Stücke, wovon dem Zehntherren der Zehnt gegeben werden muß, besitzt, und selbige besamet habe, als verordnet, und, damit in solchen beyden Fällen mit Abzehr- und Ausziehung des Zehnts kein

Kein nachtheiliger Betrag unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohlne selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntflichtigen insgesamt zugehört, auch in der temlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob sohane Stücke nahest seyn, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezahlt werden solle; also und dergestalt:

4. d.

Daf vier tens, dasern auf dem letzten Stück des gertheit- und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drey, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunder oder Garben vorhanden wöden, und der Zehntsampler folgergesetz zum zehnten Gebund nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohlne der zehnte Theil dem Zehntherren, oder dessen Aufheberen ohne Contradiction ausgebunden, abgehalset, und verabsolget werden solle.

5. d.

Welches Wir auch fünftens in jenem Fall als verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges Klein oder grosses zehntbares Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befndlich seyn, daß nemlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertref-

E 3

fens.

fenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergecast abzutheilen; und dem Zehntherren ohnweigerlich auszufolgen sehe, und

Gvö.

Gleichwie schaffens dieses, so in vorstehenden vier §§his verordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfließet, indem juxta regularem Decimatum naturam dem Zehnt-Herrn die Zehnt-Portion aller auf den zehntbaren Acker gewachsenen Früchten nach Ausweisung allen Rechtes ohnvermeinlich zustehet, hierum so sollen alle Zehnt-Conductores, und Sämmere, zumalen wann dieselbe selbst Zehntpflichtig seind, dieser Verordnung, und zwar mit Zehl- und Aussteichung des zehnten Gebunds an Ort und Ende eines jeglichen Ackers, wie es ihnen gefällig, und sphi 2. sodann mit Aufzählung von einem Stück Landes auf das andere in einer Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen, wie sphi 3. fortmehr mit Abtheil- und Ausbindung des von denen übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie spis 4. & 3. vorgeschrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Vermeidung willkürlicher schwerer Straf nachleben; und daß sie solches getreulich thun, und verrichten wollen, bei Anrechnung des Zehnts dem Zehntherren mit Verständigung ihrer Haab und Güter stipulato angeloben; Hingegen

7mo.

Siebentens alle, und jede Zehntpflichtige Unterthanen, welche

in

in alsb erklärter Verstattung des An- und Aufzehlens, und in Verabsfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gehörenden zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehntsämmler sofort angezeigt, auch darauf ohnverzüglich mit einen Thaler für jegliches Gebund ohnnachlässlicher Straf, oder da es nöthig, und es denen sich widersehenden an Geld gebracht, in so lang mit einem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kosten belegt werden sollen, bis daran sie das geweigerte oder entfuhrte dem Zehntherren nebst obiger Straf zurück gegeben haben werden.

Gvö.

Und damit nun achtens der vollständiger Zehnte desto füglicher ohne Unterschleiß und Verschlag, voreklärter masen, aufgesetzet, und erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von dem zehntbaren Lande keine Früchten abgeführt, und eingeschaffet werden sollen, bis vorher von dem Zehntherren, oder dessen Conductoren, und dazu angewiesenen Zehntsämmleren der Zehnte abgesetzt, und ausgezahlt seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglichkeit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter, oder sonst zufällige Begebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker beschädigt, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch allzulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in übriger Feldarbeit, als anderen Verrichtungen ihrer obliegender den-

no.

nomischhäfsten von denen Zehnherren, oder derselben Conduetoren, verordneten Zehntsämmleren fahrlässig- oder mutwilliger Weht verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß sobt Kornstrichen auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehnspfleß solches dem Zehnherren, oder Sämmler fand gemacht, im Abzehl- und Auszeichung des Zehntens ersucht haben wird, Isdann derselbe alsofort, und längstens innerhalb 24 Stunden Zehnten abzuziehen, und auszuschulen schuldig, in dessen Entstehir denen Zehnspflichtigen hiermit erlaubt seyn solle, den Zehnten auszusezen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Fruchtedem zehnbararen Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenem zehnspflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten volligere bezumessen ist, daß der Zehnte richtig ausgefegt, noch dan Bezug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdem sie

90d. 1000 Gulden

Es an vielen Orten ergeben hat, daß von zehnbararen Ländereydeckern ohne des Zehnherrens Consens, und Bewilligung hiefspflichtige ansehentliches Stück abzutrennen, und das aus St-Wiesen, und Weiden zu machen, mithin das guibefindendes Zehnherrens ansehentlichen Vernachtheiligung, und des der competitenden Zehntens sich untersangen; als wird solches traf von 10 Goldgulden und darneben von jedwederes

Orts

Orts Obrigkeit verfügender Entrichtung des widerrechtlich angemessenen Zuschlags Kraft dieses inhibiret, denen Zehnspflichtigen gleichwohl allsolcher etwa würthlich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa gereicher Zuschlägen halber sich vorläufig mit ihrem Zehnherren abzusünden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtsigen prastandi zu vergleichen, wo annehst, falls einiges Wiesewachs oder ein Hude-Grund, so erweislich dem zehnbararen Lande gehörig, umgepfüget, und besamet werden sollte, dem Zehnherren aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehnten auszu ziehen bevorbleibe, außermassen nun

10m.

Zehntens als obiges in allem Recht, Willigkeit, und der bis hier zu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet- und bestätigte Observanz gegründet ist, so sezen, ordnen, und wollen Wir, daß dagegen keine widerige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehnherren, dessen Conductoren, oder Zehn-Aufheberen Unachtsamkeit, Connivenz, und Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehnspflichtigen, derselben Conduetoren, und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verwiegerte ob-verklärete richtig- und vollständige Absolv, und Entrichtung des Zehntens, oder sonst in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wolle, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr,

Dritter Theil

L

als

als ärgerliche corruptelz, und wider die Vorschrift des Landsherrlichen Gesetzes eingerissene verbottene Misbrüche hiemit aufgehoben,取消, und gänzlich eingestellt seyn, auch niemand damit zu Erlassung eines richterlichen Vor- und Endbescheids bey denen Gerichten gehabt, sondern da ein- oder anderer für sich, oder für einen dritten, oder im Rahmen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte wichtige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agenda vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle, Immassen

11mō.

Wir dann auch Eilsteins erklären, und verordnen, daß führer hin in Unserm Hochfürstl. und Fürstenthum per quoscunq; actus, & qualemq; tempus, etiam immemoriale wider gegenwärtige Unsere Landsherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen zu freveln, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine erfasste Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimorum malæ fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Aufführung des vollen Zehnts via executiva tanquam super re judicata verfahren werden möge, und solle, gestalten

12mō.

Zwölfstens Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heims

oder

oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hemic pro infectis erkläret, und denen selben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cuiuscunq; etiam centenariæ, aut immemorialis præscriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichteren, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitsachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern annebst

13mō.

Gebieten Wir kräf dieses, daß weisen manigfältig verspühre worden, daß der von denen Zehntsämlerien ausgesetzter Zehnte durch die Feld-Diebe nächtlicher Weile beschmählt, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahr-Gerichteren ansehender leidenslicher Geldbuß, ohngeschaut, fortgeschritten werde, hinsüpro in dem Fall, worinnen auf die Beschmählerung, oder diebischer Wegnehmung der aufgesetzter Zehnts gebunden, es seye solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis übersführt würde, selbiger nebst Erziehung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so gross ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstaude erbautes Zuchthaus auf ein viertel Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgesetzt, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bey weiters attenti-

§ 2

ren.

render solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestrafet werden solle, und damit

1440:

Bierzehntens, und schließlichen keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landsherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und offigirret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Bewahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Beichtten ausgethan zu werden pflegen, von allen Canzlen in Falso sancti Jacobä abgelesen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Bonn den 12. März 1741.

Clement August, Churfürst.

(L.S.)

Vt. S. C. S. H. v. Fürstenberg.

M. G. Hoesch.

## XVIII.

## XVIII.

### Niederhöhlste Verordnung

Hochfürstlichen Geheimen Rath's  
das Jagdwesen betreffend.

Von 1745.

Nachdemal unter anderen in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Thro Churfürstl. Durchl. zu Köln ic. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 26. Aprilis 1729, erlassenen, und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erklärt worden; daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Brüder befinden, welche verschiedenen Haushaltungen führen, an denen Derten, wo andere zur Jagd mit interessir senn, nicht ein jeder Bruder oder Brüder, sonderen deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher darvider handelt, nicht allein gesandet werden, sondern auch jedermal in 20 Goldgulden Brüchten verfallen senn solle, immassen zugleich allen Beamten und Höfsteren, gestalten auf die Einfolge sohnen gnädigsten Verbots genaue Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciren an-